

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende Allgemeine Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für alle Liefergeschäfte der Spherea GmbH ("Lieferant") ausschließlich, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Lieferanten ergibt.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferant stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender und/oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

## 2. Dokumentation

2.1 Vom Lieferanten dem Besteller vor Vertragsschluss übergebene oder zugänglich gemachte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Kalkulationen, etc. werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung des Lieferanten ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. Der Lieferant behält sich auch nach diesem Zeitpunkt Änderungen des dem Vertragsgegenstand zugrunde liegenden technischen Konzeptes vor, sofern dadurch das vertraglich vorgesehene Qualitäts- und Anforderungsprofil des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigt wird.

2.2 Sämtliche Unterlagen verbleiben auch im Falle der Übergabe an den Besteller im alleinigen Eigentum des Lieferanten. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht Dritten zugänglich gemacht werden oder vom Besteller für sich oder für Dritte verwertet werden und sind auf Verlangen an den Lieferanten zurückzugeben.

## 3. Preise

3.1 Die Preise des Lieferanten gelten ab Werk. Sie verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten einschließlich Versicherungskosten werden gesondert berechnet.

3.2 Bei Auslandslieferungen gelten die Preise des Lieferanten, soweit nichts anderes vereinbart wird, "netto fob deutscher Hafen" bzw. "frachtfrei deutsche Grenze" einschließlich der üblichen Verpackung. Gelten die Preise des Lieferanten infolge besonderer Vereinbarung "cif", sind im Bestimmungshafen erhobene Kosten für Löschung, Leichterung und Landung, Hafen- und Kaiabgaben nicht im Preis eingeschlossen.

3.3 Zölle, Konsulatsgebühren und sonstige aufgrund ausländischer Vorschriften erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren, etc. sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

3.4 Der Lieferant sorgt für die Einhaltung ausländischer Verpackungs-, Verriegungs- und Zollvorschriften, sofern der Besteller hierfür rechtzeitig genaue Angaben macht. Die damit verbundenen Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

3.5 Liegt zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung des Vertragsgegenstandes ein Zeitraum von mehr als drei Monaten und erhöhen sich während dieser Zeit auf Seiten des Lieferanten die Kostenfaktoren für die Herstellung des Vertragsgegenstandes (insbesondere infolge von Tarifabschlüssen, Lohnerhöhungen und Materialpreisanhebungen), ist der Lieferant berechtigt, die daraus resultierenden erhöhten Preise gegenüber dem Besteller geltend zu machen.

## 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Wenn nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen vom Besteller 30 Tage nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug, in Euro zu leisten.

Verzögert sich die Lieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so gilt die Lieferung mit der Anzeige der Versandbereitschaft als erfolgt.

4.2 Ist aus einem Land, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat, ein Transfer der Zahlungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht möglich, so hat der Besteller den Gegenwert des geschuldeten Betrages termingemäß bei einer für den Lieferanten akzeptablen Bank in diesem Land zugunsten des Lieferanten einzuzahlen. Sofern der Besteller den geschuldeten Betrag nicht in Euro eingezahlt hat und es bis zum Transfer der Zahlungen zu einer Kursverschlechterung kommt, hat der Besteller eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

4.3 Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Kaufpreis innerhalb der vereinbarten Frist beim Lieferanten eingegangen ist und der Lieferant über den Betrag verfügen kann.

4.4 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu fordern. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen und/oder einen weiteren Schaden geltend zu machen.

4.5 Der Besteller ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.6 Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder dem Lieferant Umstände bekannt werden, durch die der Anspruch auf die Vergütung gefährdet wird, ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag zu verweigern, bis der Besteller seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt oder für sie Sicherheit geleistet hat.

4.7 Der Lieferant kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung des Lieferanten nach seiner Wahl seine Leistungsverpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten.

## 5. Lieferung

5.1 Die Lieferzeiten ergeben sich aus der Auftragsbestätigung des Lieferanten und beginnen frühestens mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller zu laufen. Die Lieferzeiten sind eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Sendung versandbereit und eine entsprechende Mitteilung an den Besteller ergangen ist.

5.2 Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen EXW (INCOTERMS 2010). Bei Versendung werden Fracht- und Verpackungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Lieferant schließt in diesen Fällen eine Transportversicherung auf Kosten und zugunsten des Bestellers ab. Etwaige Transportschäden hat der Besteller dem Lieferant sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen.

5.3 Fälle höherer Gewalt berechtigen den Lieferanten, die Lieferung so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis andauert. Wird dem Lieferanten die Lieferung infolge der höheren Gewalt dauerhaft, mindestens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten unmöglich, wird der Lieferant von der Lieferpflicht frei. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat und durch die dem Lieferant die Erbringung der Lieferung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert

wird, wie z. B. Arbeitskämpfe (wie z. B. Streik, rechtmäßige Aussperrung), Bürgerkrieg, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen (wie z. B. Einfuhr-, Ausfuhrverbote), Energie- und Rohstoffmangel und vom Lieferant nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Wird der Lieferant von der Lieferpflicht frei, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.4 Die Einhaltung der vorgesehenen Lieferfristen durch den Lieferanten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller vertraglichen Mitwirkungspflichten durch den Besteller auf dessen Kosten, d. h. insbesondere die Beibringung aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben betreffend die Ablieferung des Vertragsgegenstandes sowie die Beistellung der zur Ablieferung erforderlichen Räumlichkeiten, Bau- und Bedarfs-, Roh- und Hilfsstoffe, Werkzeuge, Fach- und Hilfskräfte, Energie-, Wasser-, Licht- und Wärmeversorgung, sonstigen Anschlüsse sowie Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen voraus. Kommt es aus der Sphäre des Bestellers zu Verzögerungen bei der Erfüllung der ihn treffenden Mitwirkungspflichten, verlängern sich die Lieferfristen für den Lieferant angemessen bzw. um die Dauer der Verzögerung.

5.5 Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers über den vereinbarten Liefertermin hinausgeschoben, berechnet der Lieferant dem Besteller ab dem Zeitpunkt des ursprünglichen Liefertermins die anfallenden Lagerkosten, bei Lagerung im Werk des Lieferanten 0,5 % des Gesamtrechnungsbetrages für jede angefangene Woche der Lagerung. Dem Besteller bleibt unbenommen, den Nachweis zu führen, dass dem Lieferant infolge der Lagerung ein geringerer oder kein Kostenaufwand entstanden ist.

5.6 Gerät der Lieferant mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes in Verzug, kann der Besteller nach einer Fristverlängerung von 90 Tagen Schadensersatz verlangen. Die Höhe des Schadensersatzes beträgt 0,25 % der auf die verspätete Lieferung entfallenden Vergütung für jede vollendete Woche verspäteter Lieferung beginnend mit Ablauf von 90 Tagen, maximal jedoch 5 % der vertraglich vorgesehenen Gesamtvergütung, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass dem Besteller ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Eine weitergehende Haftung des Lieferanten wegen Verzuges ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 10 ausgeschlossen.

## 6. Gefahrübergang

6.1 Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer (auch beim Transport mit Beförderungsmitteln des Bestellers), spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers des Lieferanten, geht die Gefahr auf den Besteller über.

6.2 Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, gilt die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch den Lieferant als auf den Besteller übergegangen. Der Lieferant ist berechtigt, den Vertragsgegenstand unter Abschluss einer Versicherung gegen Lagerrisiken auf Kosten des Bestellers einzulagern.

6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, sofern eine Preisstellung vereinbart wird, für welche die INCOTERMS 2010 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen eine andere Regelung des Gefahrübergangs vorsehen.

6.4 Kommt der Besteller mit der Annahme des Vertragsgegenstandes in Verzug oder gibt er den Vertragsgegenstand unberechtigter Weise zurück, kann der Lieferant nach fruchtlosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten Frist zur Annahme Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt 20% der Nettovertragssumme, wenn nicht der Lieferant einen höheren oder der Besteller einen geringeren bzw. das Vorliegen keines Schadens auf Seiten des Lieferanten nachweist.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die dem Lieferanten aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehen, behält sich der Lieferant die folgenden Sicherheiten vor, die nach Wahl vom Lieferant anteilig freigegeben werden, sobald ihr realisierbarer Wert die Forderung gegenüber dem Besteller nachhaltig um mehr als 20% übersteigt. Bei laufender Rechnung dienen die Sicherheiten zur Sicherung der Saldenforderung.

7.2 Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Besteller ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an dem Vertragsgegenstand, so tritt der Besteller schon jetzt seine sämtlichen hierdurch entstehenden Rechte am Vertragsgegenstand an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen, falls hinsichtlich des Vertragsgegenstandes eine Pfändung, eine Beschlagnahme oder eine sonstige Verfügung seitens eines Dritten erfolgt ist.

7.3 Der Besteller ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu warten. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden, Beschädigung, Diebstahl und Zerstörung zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Lieferant ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Der Lieferant ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen.

7.4 Der Besteller ist berechtigt, den seitens des Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstand im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterzuveräußern. Für diesen Fall tritt der Besteller bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferanten in Rechnung gestellten Wert des weiterveräußerten Vertragsgegenstandes entspricht. Der an den Lieferanten abgetretenen Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

7.5 Solange der Besteller seine Vertragspflichten gegenüber dem Lieferanten ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, die zur Sicherheit an den Lieferant abgetretenen Forderungen einzuziehen. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller den Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Dritterwerber offenzulegen und sämtliche zur Geltendmachung der Ansprüche des Lieferanten erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Forderungseinziehung durch den Lieferanten und etwaiger Interventionen trägt der Besteller.

7.6 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt oder hätte ein solcher Insolvenzantrag gestellt werden müssen, so ist der Lieferant berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Vertragsgegenstände herauszuverlangen und sofort an sich zu nehmen. Ebenso kann der Lieferant die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Besteller gewährt dem Lieferanten oder dessen Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Der Lieferant ist berechtigt, die Vertragsgegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7.7 Verarbeitet der Besteller den Vertragsgegenstand, bildet er ihn um oder verbindet er ihn mit anderen Gegenständen, so erfolgt die

Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für den Lieferanten. Der Lieferant wird unmittelbar Eigentümer des durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Gegenstandes. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Lieferant und Besteller darüber einig, dass der Lieferant in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer des neuen Gegenstandes wird. Der Besteller verwahrt den neuen Gegenstand für den Lieferant mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Gegenstand gilt als Vorbehaltsware.

7.8 Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Besteller bei der Begründung eines den Bestimmungen seines Landes entsprechenden Sicherungsrechts für den Lieferanten mitzuwirken.

## 8. Rechte des Bestellers bei Mängeln

8.1 Zur Feststellung etwaiger Mängel hat der Besteller den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, diesen dem Lieferant unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Besteller dem Lieferant spätestens binnen eines Jahres ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes anzuzeigen. Versäumt der Besteller die vorgenannten Ausschlussfristen, gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt mit der Folge, dass der Besteller seine Mängelrechte nach Ziffern 8.2 und 8.4 verliert.

8.2 Mängel in der Software gelten nur, wenn damit die vorgesehene Funktion beeinflusst wird.

8.3 Erweist sich der Vertragsgegenstand als mangelhaft, kann der Besteller Nacherfüllung, d. h. nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

8.4 Der Lieferant kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Besteller einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil der Vergütung bezahlt. Der Lieferant kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

8.5 Schlägt eine Nachbesserung durch den Lieferant zweimal fehl, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder erbringt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist, kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen. Die Rechte des Bestellers zum Rücktritt und auf Schadenersatz anstatt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel der Sache nur unerheblich ist.

8.6 Dem Besteller stehen keine Rechte wegen Mängeln zu, die z. B. durch eine fehlerhafte Lagerung, Bedienung, Wartung oder übermäßige Beanspruchung des Vertragsgegenstandes, durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, Bauarbeiten und Baugründe oder unsachgemäße Veränderungen, Instandsetzungsarbeiten und die Verletzung von Plomben an dem Vertragsgegenstand oder sonst durch die Verletzung vertraglicher Vorgaben und Produktvorschriften seitens des Bestellers oder Dritter verursacht wurden.

8.7 Die Ansprüche des Bestellers verjähren ein Jahr nach der Ablieferung der Sache.

## 9. Haftung

9.1 Der Lieferant haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Lieferant - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und begrenzt auf dem vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, höchstens bis zu einem Betrag von Euro 150.000,00 je Schadensereignis, maximal jedoch bis zu einem Betrag von Euro 250.000,00 .

9.3 Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit - außer bei Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen nach Ziffer 9.2 - ausgeschlossen.

9.4 Eine weitergehende Haftung als in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

9.5 Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gemäß Ziffern 9.2, 9.3 und 9.4 gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

9.6 Soweit die Haftung des Lieferanten gemäß Ziffern 9.2, 9.3 und 9.4 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

10.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Liefer- und Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist Ulm.

10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Ulm.

10.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

10.5 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Ganzen sowie den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.